d) Ergebnis
L hat sich gemäß § 316 II StGB strafbar gemacht.

5. § 303 I StGB
Eine Strafbarkeit der L aufgrund der Beschädigung der Fahrzeuge scheitert mangels Vorsatzes.

6. § 248b StGB
Ebenso fehlt es am erforderlichen Vorsatz bezüglich § 248b StGB.

II. Strafbarkeit des M

1. §§ 316 II, 27 I StGB
Eine Strafbarkeit des M gemäß §§ 316 II, 27 I StGB scheitert schon mangels einer vorsätzlichen rechtswidrigen Haupttat.

2. Ergebnis
M ist straflos im zweiten Tatkomplex.

C. Gesamtergebnis und Konkurrenzen

I. Strafbarkeit des M

M hat sich gemäß § 242 I StGB, - § 53 StGB -, § 263 I StGB strafbar gemacht.

II. Strafbarkeit der L

L hat sich gemäß § 229 StGB, - § 52 StGB -, § 316 II StGB strafbar gemacht.

Jan-Hendrik Zimmer*

Anfängerklausur im Öffentlichen Recht: Ist das LPartG verfassungswidrig?

Das Staatsorganisationsrecht behandelt neben dem Aufbau und der Funktionsweise der Staatsorgane auch Klagearten, mit denen die Verfassungsmäßigkeit von Gesetzen vor dem Bundesverfassungsgericht überprüft werden kann. In der Klausur war die formelle Verfassungsmäßigkeit des Lebenspartnerschaftsgesetzes sorgfältig zu prüfen, was gute Kenntnisse im Gesetzgebungsverfahren erforderte.

Sachverhalt

Die Schwulen- und Lesbenpartei Deutschlands (SLPD) hat bei den letzten Bundestagswahlen drei Direktmandate errungen. Im Deutschen Bundestag verfügt sie über 4,7 % der Abgeordnetensitze und ist dort als Gruppe i. S. d. § 10 IV GOBT anerkannt. Vorrangiges Ziel der SLPD ist es, gleichgeschlechtlichen Partnerschaften, die bislang gesetzlich nicht anerkannt sind, eine bessere Rechtsstellung zu verschaffen. Sie bringt daher in den Bundestag den Entwurf eines Lebenspartnerschaftsgesetzes (LPartG) ein, in dem die Rechte und Pflichten von gleichgeschlechtlichen Lebenspartnern festgelegt werden. Der Gesetzentwurf sieht ferner Regelungen über das Verfahren der Eintragung der gleichgeschlechtlichen Lebenspartnerschaft vor; zuständig für die Eintragung sollen die jeweiligen Standesämter der Länder sein. Der Gesetzentwurf stößt im Bundestag fraktionsübergreifend auf Zustimmung und wird in dritter Lesung ordnungsgemäß verabschiedet. Im Bundesrat regt sich allerdings Widerstand gegen das Gesetz. Nach erfolgloser Durchführung eines Vermittlungsverfahrens beschließt der Bundesrat mit 37 zu 32 Stimmen, Einspruch gegen das LPartG einzulegen. Daraufhin wird das Gesetz an den Bundestag zurückgeleitet, wo der Einspruch des Bundesrates mit 270 zu 145 Stimmen bei 45 Enthaltungen zurückgewiesen wird. Daraufhin wird das Gesetz vom Bundespräsidenten ausgefertigt und im Bundesgesetzblatt verkündet.

Der Landesregierung von A ist das LPartG ein Dorn im Auge. Sie beantragt daher beim BVerfG, das LPartG für nichtig zu erklären, da das LPartG eindeutig verfassungswidrig sei. Die SLPD-Gruppe sei nach den – verfassungsrechtlich unbedenklichen – Vorgaben der Geschäftsordnung des Bundestages schon nicht zur Einbringung des Gesetzentwurfs berechtigt gewesen. Auch das weitere Verfahren sei nicht ordnungsgemäß abgelaufen.

* Stud. iur. an der Universität Hamburg. Der Beitrag beruht auf einer Klausur, die im Sommersemester 2011 zur Vorlesung Staatsrecht I bei PD Dr. iur. Marten Breuer an der Fakultät für Rechtswissenschaft der Universität Hamburg gestellt wurde. Die Bearbeitung des Autors wurde mit „sehr gut“ benotet.

Abwandlung

Um die gleichmäßige Anwendung des LPartG zu gewährleisten, ist in dem Entwurf des LPartG gem. Art. 84 I S. 5 GG ein besonderes Bedürfnis nach bundeseinheitlicher Regelung des Verwaltungsverfahrens festgestellt. Nach ordnungsgemäßem Beschluss im Bundestag wird das Gesetz an den Bundesrat weitergeleitet, wo sich indes keine Mehrheit für das LPartG findet. Zwei Monate später wird das Gesetz dem Bundespräsidenten zur Ausfertigung zugeleitet. Dieser fragt sich, ob das LPartG ordnungsgemäß zustande gekommen ist.

Bearbeitervermerk

In einem Gutachten, das auf sämtliche aufgeworfenen Rechtsfragen – erforderlichenfalls hilfsgutachtlich – eingeht, sind folgende Fragen zu beantworten:

1. Hat im Ausgangsfall der Antrag der Landesregierung von A Aussicht auf Erfolg? Die materielle Verfassungsmäßigkeit ist nicht zu prüfen.

2. Ist in der Abwandlung das LPartG wirksam zustande gekommen? Auf das Prüfungsrecht des Bundespräsidenten und seine Herleitung ist nicht einzugehen.

Hinweis: Für die Bearbeitung ist davon auszugehen, dass der Deutsche Bundestag über die gesetzlich vorgesehene Mitgliederzahl (ohne Überhangmandate) verfügt. Der Bundesrat hat 69 Mitglieder.

Gutachten

Der Antrag der Landesregierung von A hat Aussicht auf Erfolg, wenn er zulässig und begründet ist.

A. Zulässigkeit

Der Antrag müsste zulässig sein. Die Anforderungen an die Zulässigkeit einer abstrakten Normenkontrolle ergeben sich aus Art. 93 I Nr. 2 GG, §§ 13 Nr. 6, 76 ff. BVerfGG.

I. Zuständigkeit

Das Bundesverfassungsgericht müsste zuständig sein. Gemäß Art. 93 I Nr. 2 GG, §§ 13 Nr. 6, 76 ff. BVerfGG ist das BVerfG für Verfahren der abstrakten Normenkontrolle zuständig. Hier handelt es sich um einen Antrag auf abstrakte Normenkontrolle, das BVerfG ist daher zuständig.

II. Antragsberechtigung

A müsste antragsberechtigt sein. Gemäß Art. 93 I Nr. 2 GG, § 76 I BVerfGG sind die Bundesregierung, eine Landesregierung oder ein Viertel der Mitglieder des Bundestages berechtigt, einen Antrag auf abstrakte Normenkontrolle zu stellen. A ist eine Landesregierung und daher antragsberechtigt.

III. Antragsgegenstand

Zudem müsste ein tauglicher Antragsgegenstand vorliegen. Tauglicher Antragsgegenstand ist gemäß Art. 93 I Nr. 2 GG, § 76 I BVerfGG ist jede verkündete Bundes- oder Landesrecht. Der vorliegende Antrag bezieht sich auf das LPartG, also ein Bundesgesetz. Ein tauglicher Antragsgegenstand liegt somit vor.

IV. Antragsgrund

Ferner müsste ein Antragsgrund vorliegen. Gemäß Art. 93 I Nr. 2 GG, § 76 I Nr. 1 BVerfGG besteht ein gültiger Antragsgrund, wenn der Antragsteller das betreffende Gesetz für nichtig hält oder wenigstens Zweifel an dessen Verfassungsmäßigkeit geltend macht. A hält das LPartG für nichtig. Ein Antragsgrund liegt somit vor.

V. Form und Frist

Form und Frist des Verfahrens müssten eingehalten worden sein. Gemäß § 23 I BVerfGG muss der Antrag schriftlich und begründet beim BVerfG eingereicht werden, eine Frist ist hier nicht zu beachten. Da der Sachverhalt keine abweichenden Angaben macht, ist hier davon auszugehen, dass die Form gewahrt wurde.

VI. Objektives Normenkontrollinteresse

Letztlich müsste ein objektives Normenkontrollinteresse bestehen. Dies ist der Fall, wenn von der betreffenden Norm Rechtswirkung ausgeht. Das LPartG ist in Kraft getreten, Rechtswirkung geht somit aus. Das objektive Normenkontrollinteresse ist gegeben.

VII. Zwischenergebnis

Folglich ist festzustellen, dass der Antrag von A auf abstrakte Normenkontrolle zulässig ist.

B. Begründetheit

Der Antrag von A wäre begründet, wenn das LPartG formell oder materiell mit dem Grundgesetz unvereinbar ist.

I. Formelle Verfassungsmäßigkeit

Das LPartG müsste gemäß Art. 70 ff. GG formell verfassungsmäßig sein.

1. Zuständigkeit

Der Bundestag müsste die Gesetzgebungskompetenz für den Erlass des LPartG haben. Gemäß Art. 70 GG liegt die Gesetzgebungskompetenz grundsätzlich bei den Ländern. Die Materie des LPartG fällt aber gemäß Art. 74 I Nr. 2 GG in den Bereich der konkurrierenden Gesetzgebung. Im Falle der konkurrierenden Gesetzgebung ist der Bund gemäß Art. 72 I GG zum Gesetzeserlass berechtigt, Landesgesetze dieser Materie werden dadurch nichtig. Der Bundestag hatte daher die Gesetzgebungskompetenz zum Erlass des LPartG.

2. Verfahren

Ferner müsste das Gesetzgebungsverfahren gemäß Art. 76 ff. GG gewahrt worden sein.

a) Einbringung

Die Abgeordneten der SLPD müssten das Initiativrecht zur Einbringung eines Gesetzes in den Bundestag gehabt haben. Gemäß Art. 76 I GG können Gesetzesentwürfe durch die Bundesregierung, aus der Mitte des Bundestages oder durch den Bundesrat eingebracht werden. Hier ist die Einbringung aus der Mitte des Bundestages erfolgt. Gemäß § 76 I GO-BT müssen Gesetzesentwürfe in diesem Fall von einer Fraktion oder 5 % der Mitglieder des Bundestages unterzeichnet sein. Die Abgeordneten der SLPD bilden jedoch keine Fraktion, sondern eine Gruppe i. S. d. § 10 IV GO-BT und halten auch nur 4,7 % der Sitze des Bundestages. Fraglich ist daher, ob die Einbringung durch die SLPD verfassungswidrig war. Ein Verstoß gegen § 76 I GO-BT ist hier festzustellen, der höherrangige Art. 76 GG besagt im Wortlaut jedoch nur „aus der Mitte des Bundestages“ und macht keine weiteren Einschränkungen. Nach der h. M. und der Rspr. des BVerfG führt ein bloßer Verstoß gegen die GO-BT noch nicht zur Verfassungswidrigkeit eines Gesetzes. Da die Einbringung durch die SLPD mit dem Wortlaut des Art. 76 GG vereinbar ist, bleibt festzustellen, dass das Verfahren hier noch ausreichend gewahrt wurde. Die SLPD hatte das Initiativrecht.

b) Beratung im Bundestag

Ferner müsste der Gesetzesentwurf gemäß Art. 77 I GG im Bundestag beraten und beschlossen worden sein.

aa) Beratung in drei Lesungen

Gemäß § 78 GO-BT müsste der Entwurf in drei Lesungen beraten worden sein. Dies ist vorliegend auch geschehen.

bb) Beschlussfassung

Gemäß § 86 GO-BT müsste der Entwurf am Ende der dritten Lesung beschlossen worden sein. Hierbei ist zu beachten, dass der Bundestag gemäß § 45 GO-BT beschlussfähig sein muss, des Weiteren muss die Zustimmung gemäß Art. 42 II GG mit der Mehrheit der abgegeben Stimmen erfolgen. Vorliegend ist der Entwurf am Ende der dritten Lesung ordnungsgemäß verabschiedet worden.

c) Beratung im Bundesrat

Des Weiteren müsste der Entwurf gemäß Art. 77 I GG dem Bundesrat zugeleitet und dort beraten worden sein. Fraglich ist zudem, ob der Bundesrat neben der allgemeinen Beratung und der Möglichkeit eines Einspruchs (Einspruchsgesetz) dem Entwurf auch explizit zustimmen muss (Zustimmungsgesetz). Grundsätzlich sind Gesetze Einspruchsgesetze, wenn sich aus dem Gesetz nicht etwas anderes ergibt. Dies ist vorliegend nicht der Fall, es handelt sich somit um ein Einspruchsgesetz. In diesem Fall hat der Bundesrat die Möglichkeit, gemäß Art. 77 II 1 GG binnen drei Wochen den Vermittlungsausschuss anzurufen und danach ggf. gemäß Art. 77 III GG Einspruch einzulegen. Vorliegend hat der Bundesrat – nach erfolgloser Einberufung des Vermittlungsausschusses – von diesem Recht Gebrauch gemacht und gegen den Entwurf mit 37:32 Stimmen Einspruch eingelegt. Dieser kann gemäß Art. 77 IV GG vom Bundestag zurückgewiesen werden, was hier auch geschehen ist. Fraglich ist jedoch, ob die Zurückweisung rechtmäßig war. Gemäß Art. 77 IV 1 GG kann der Einspruch, wenn er von der Mehrheit der Mitglieder des Bundesrates beschlossen wurde, auch nur mit der Mehrheit der Mitglieder des Bundestages zurückgewiesen werden. Der Bundesrat hat 69 Mitglieder, vorliegend wurde der Einspruch mit einer absoluten Mehrheit von 37 Stimmen beschlossen. Die Zurückweisung müsste daher gemäß Art. 77 IV 1 GG ebenfalls mit der absoluten Mehrheit erfolgt sein. Vorliegend stimmten jedoch nur 270 der 598 Mitglieder des Bundestages für die Zurückweisung, die absolute Mehrheit wurde verfehlt. Somit ist hier ein Verstoß gegen Art. 77 GG festzustellen. Das Gesetzgebungsverfahren wurde nicht gewahrt, somit ist das LPartG nicht rechtmäßig zustande gekommen.

3. Zwischenergebnis

Da das Gesetzgebungsverfahren gemäß Art. 76 ff. GG wie festgestellt nicht gewahrt wurde, ist das LPartG formell verfassungswidrig.

II. Materielle Verfassungsmäßigkeit

Laut Bearbeitervermerk nicht zu prüfen.

III. Zwischenergebnis

Wie festgestellt ist das LPartG formell verfassungswidrig, der Antrag von A ist daher auch begründet.

C. Ergebnis

Der Antrag von A auf abstrakte Normenkontrolle vor dem BVerfG ist zulässig und begründet, er hat Aussicht auf Erfolg.

Abwandlung

A. Verfassungsmäßigkeit des LPartG

Das LPartG wäre wirksam zustande gekommen, wenn es formell verfassungsmäßig ist. Dies ist der Fall, wenn Zuständigkeit, Form und Verfahren des Gesetzgebungsaktes gemäß Art. 70 ff. GG gewahrt worden sind.

I. Zuständigkeit

Wie bereits im Grundfall dargestellt, hat der Bund auf Basis der konkurrierenden Gesetzgebung gemäß Art. 74 I Nr. 2 GG die Gesetzgebungskompetenz.

II. Verfahren

Ferner müsste das Gesetzgebungsverfahren gemäß Art. 76 ff. GG gewahrt worden sein.

1. Einbringung
Wie im Grundfall erläutert, besitzt die Gruppe der SLPD gemäß Art. 76 GG das Initiativrecht.

2. Beratung im Bundestag
Laut Sachverhalt wurde das Gesetz ordnungsgemäß im Bundestag beraten und verabschiedet.

3. Beratung im Bundesrat
Des Weiteren müsste der Entwurf gemäß Art. 77 I GG dem Bundesrat zugeleitet und dort beraten worden sein. Fraglich ist zudem, ob es sich um ein Einspruchsgesetz oder um ein Zustimmungsgesetz handelt. Grundsätzlich sind Gesetze Einspruchsgesetze, wenn sich aus dem Gesetz nicht etwas anderes ergibt. Hier hat der Bund gemäß Art. 84 I 5 GG ein besonderes Bedürfnis nach bundeseinheitlicher Regelung des Verwaltungsverfahrens geltend gemacht, dadurch wird das LPartG gemäß Art. 84 I 6 GG zu einem Zustimmungsgesetz. Laut Sachverhalt fand sich im Bundesrat keine Mehrheit für den Entwurf, es wurde keine Zustimmung gegeben. Vielmehr äußerte sich der Bundesrat zwei Monate lang gar nicht. Gemäß Art. 77 IIa GG muss der Bundesrat zwar in „angemessener Frist" einen Beschluss fassen, die Zustimmung kann durch das Schweigen des Rates nach h. M. und der Rspr. des BVerfG aber niemals fingiert werden. Daher ist wiederum ein Verstoß gegen Art. 77 GG festzustellen, das Gesetzgebungsverfahren wurde nicht gewahrt.

B. Ergebnis

Da das Gesetzgebungsverfahren im Falle des LPartG wie festgestellt nicht gewahrt wurde, ist es formell verfassungswidrig und somit nicht ordnungsgemäß zustande gekommen. Der Bundespräsident kann die Ausfertigung verweigern.

Sina Nienhaus*

Hausarbeit Strafrecht II: Körper- und Ehrverletzungsdelikte

Die Anfängerhausarbeit zur Vorlesung Strafrecht II behandelt unterschiedliche Probleme der Rechtfertigung von Körper- und Ehrverletzungsdelikten. Neben der Frage nach einer sozialethischen Einschränkung des Notwehrrechts im Rahmen der Notwehrprovokation, war insbesondere zu erörtern, inwiefern im Rahmen des § 218a StGB eine Rechtfertigung durch Notwehr oder Notstand gegenüber einer Schwangeren erfolgen kann. Außerdem war vom Bearbeiter die Problematik des Erlaubnistatbestandsirrtums zu diskutieren.

Sachverhalt

A und O waren seit langem ein Paar, allerdings hatte O seit einiger Zeit ein Verhältnis zu T, von dem sie auch im 6. Monat schwanger war. Die Lage zwischen A und O war angespannt, eine gemeinsame Zukunft schien ungewiss. Eines Abends holte T die O aus der von A und O gemeinsam bewohnten Wohnung ab. Im engen Flur der Wohnung kam es zu einem Wortwechsel zwischen dem aufgebrachten A auf der einen und T und O auf der anderen Seite. A warf T vor, sein Verhältnis zu O zu zerstören. Daraufhin mahnte ihn O zur Mäßigung gegenüber T, da allein ihre Entscheidungen maßgeblich seien. A geriet nun außer sich, spuckte T ins Gesicht und beschimpfte ihn als „triebgesteuertes Arschloch". Sodann wandte er sich mit einem triumphierenden Grinsen wieder O zu. Diese schlug sofort wutentbrannt auf A ein. A gelang es

* Stud. iur. an der Universität Hamburg. Der Beitrag beruht auf einer Hausarbeit, die im Wintersemester 2009/2010 zur Vorlesung Strafrecht II von PD Dr. iur. Friedrich von Freier an der Fakultät für Rechtswissenschaft gestellt wurde. Die Bearbeitung der Autorin wurde mit „gut" bewertet.